Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3454

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 55000 - 1283/52 IV

Bonn, den 10. Juni 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gesetze über die Landeszentralbanken

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner 80. Sitzung am 14. März 1952 nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30.
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung der Gesetze über die Landeszentralbanken

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Es werden aufgehoben:

§ 10 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 66 der amerikanischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland amerikanisches Kontrollgebiet Ausgabe M Seite 34),

§ 10 Absatz 3 der Verordnung Nr. 132 (erste Abänderung) der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland britisches Kontrollgebiet Nr. 28 Seite 1067),

§ 10 Absatz 3 der Verordnung Nr. 209 des französischen Oberkommandos (Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 258/259 Seite 1938)

in der Fassung des Gesetzes Nr. 21 der Alliierten Hohen Kommission vom 16. Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 11 Seite 118).

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Gemäß § 10 Absatz 3 der Militärregierungsgesetze über die Landeszentralbanken in der Fassung des Gesetzes Nr. 21 der Alliierten Hohen Kommission vom 16. Februar 1950 haben die Finanzminister der Länder die Kapitalanteile an den Landeszentralbanken bis zum 1. März 1952 im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat an die zur Haltung von Mindestreserven verpflichteten Kreditinstute zu veräußern. Eine Veräußerung der Kapitalanteile ist bisher nicht erfolgt. Im Zusammenhang mit dem Erlaß des Bundesbankgesetzes ist eine Neuregelung der Verhältnisse der Landeszentralbanken durch den deutschen Gesetzgeber beabsichtigt. Dieser sollte nicht durch eine Veräußerung der Kapitalanteile der Landeszentralbanken vorgegriffen werden. Um dies zu verhindern, sieht der Entwurf vor, daß der § 10 Abs. 3 der Militärregierungsgesetze aufgehoben wird; die Finanzminister der Länder werden damit von der Verpflichtung zur Veräußerung der Kapitalanteile entbunden. Eines ausdrücklichen gesetzlichen Veräußerungsverbots bedarf ns nicht, da aus der Aufhebung des § 10 Abs. 3 der Militärregierungsgesetze zu entnehmen ist, daß nach dem Willen des Gesetzgebers die Kapitalanteile der Landeszentralbanken gemäß § 10 Abs. 2 der Militärregierungsgesetze zunächst, d. h. bis zum Erlaß neuer gesetzlicher Vorschriften, im Besitze der Länder verbleiben sollen.

Da die Landeszentralbanken Teile der geschlossenen Notenbankorganisation sind, ergibt sich die Befugnis des Bundes zur Änderung der Landeszentralbankgesetze aus Art. 73 Nr. 4 des Grundgesetzes, der dem Bund die ausschließliche Gesetzgebung über das Währungs- und Geldwesen verleiht.

Gemäß Ziffer 7 (b) des revidierten Besatzungsstatuts in Verbindung mit der Direktive Nr. 5 Abs. 1 vom 6. März 1951 ist zur Änderung der Landeszentralbankgesetze der Besatzungsbehörden durch den deutschen Gesetzgeber eine Ermächtigung der Besatzungsbehörden erforderlich.

Anlage 2

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Bonn, den 14. März 1952

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 20. Februar 1952 — 6—55000—199/52 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 80. Sitzung am 14. März 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, gegen den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gesetze über die Landeszentralbanken

keine Einwendungen zu erheben.

Der Bundesrat hält jedoch das Gesetz für ein Zustimmungsgesetz, weil durch die vorgesehene Regelung in die Organisation der Landeszentralbanken, d. h. in die Verwaltungshoheit der Länder, eingegriffen wird, und beantragt, in der Präambel die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Der Bundesrat behält sich eine abschließende Stellungnahme zur Frage der späteren Behandlung der Geschäftsanteile der Landeszentralbanken und zur Frage der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung über Landeszentralbanken vor.

Kopf

Stellungnahme

der Bundesregierung zu dem Vorschlag des Bundesrates

Der Bundesrat hält das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Landeszentralbanken für ein Zustimmungsgesetz. weil durch die vorgesehene Regelung in die Organisation der Landeszentralbanken, d. h. in die Verwaltungshoheit der Länder, eingegriffen werde. Er beantragt, in der Präambel die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Entscheidung der Frage, ob jede Änderung eines Bundesgesetzes, das mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden ist, der Zustimmung des Bundesrates bedarf, kann für den vorliegenden Fall dahingestellt bleiben. Bei der Änderung eines Gesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedurft hätte, wenn es als Bundesgesetz ergangen wäre, ist jedenfalls die Zustimmung des Bundesrates nur dann erforderlich, wenn die Änderung selbst unmittelbar unter die Vorschriften fällt, welche die Zustimmung vorschreiben. Das ist bei dem Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Landeszentralbanken nicht der Fall. Das Gesetz regelt weder die Einrichtung von Behörden noch das Verwaltungsverfahren (Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes). Es hebt lediglich die nach den besatzungsrechtlichen Vorschriften bestehende Verpflichtung der Landesfinanzminister zur Privatisierung der Landeszentralbanken auf und beseitigt damit die von den Besatzungsbehörden geplanten Erwerbsanwartschaften der Kreditinstitute. Das Gesetz greift mithin in keiner Weise in die Verwaltungshoheit der Länder ein, sondern stellt sie im Gegenteil von Vorschriften frei, welche die Verwaltungshoheit berühren. Ein Zustimmungsgesetz nach Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes liegt somit nicht vor.